

Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Gorch-Fock-Schule

Aufgrund des § 5 (6) Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 122) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandssitzung des Nahbereichsschulverband vom 02.04.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Gorch-Fock-Schule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden durch die Schulleiterin/den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Nahbereichsschulverband (Träger) festgelegt.
- (3) Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt der Nahbereichsschulverband (Träger) gemäß § 2 dieser Satzung einen Elternbeitrag.

§ 2 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der jährliche Elternbeitrag beträgt **60,00 €** für ein Angebot des Offenen Ganztags.
- (2) Für jedes weitere Kind beträgt der jährliche Elternbeitrag **40,00 €**.
- (3) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Offenen Ganztagschule erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die Schule die Namen, die Aufnahme der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule und wird vom Nahbereichsschulverband schriftlich gegenüber den Erziehungsberechtigten festgesetzt.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Kalendermonat in dem die Offene Ganztagschule In Anspruch genommen wird.
- (4) Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ende des Schuljahres. Für eine mögliche Kündigung gilt die Vorschrift aus § 6 der Satzung über die Benutzung der Angebote der offenen Ganztagschule.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Zur Bearbeitung der An-/Um- oder Abmeldung und zur Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Gorch-Fock-Schule nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten der/des Sorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder
1. aus dem Antrag zur Aufnahme des Kindes zur Offenen Ganztagschule an der Gorch-Fock-Schule nach § 5 Abs. 1 Satz 1,
 2. aus dem Datenbestand der Gorch-Fock-Schule, den diese bei Bedarf übermittelt und
 3. die aus unmittelbar allgemein zugänglichen Quellen entnehmbar sind zulässig.
- Es handelt sich dabei insbesondere um Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift. Näheres regelt § 30 Abs. 1 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Schulträger ist der Nahbereichsschulverband nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und §§ 6, 47, 48 Abs. 2 Nr. 8 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz berechtigt die personenbezogenen Daten unter Absatz 1 zu verarbeiten.
- (3) Die erhobenen Daten dienen neben der Bearbeitung der An-/Um- oder Abmeldung und der Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Gorch-Fock-Schule auch der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Gorch-Fock-Schule.
- (4) Der Zeitraum der Speicherung der personenbezogenen Daten unter Absatz 1 richtet sich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 dieser Satzung. Darüber hinaus wird der Vorgang mit den Daten spätestens 1 Jahr nach Ende der Schulzeit des Schülers gelöscht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Gorch-Fock-Schule tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Kappeln,

Marta Kraft

Schulverbandsvorsteherin